

Über die Situation tauschen wir uns sehr eng mit den Kammern und Verbänden wie dem DEHOGA in Nordrhein-Westfalen aus und stimmen Gott sei Dank darin überein, dass es die Lage erfordert, die Kontakte im Moment so zu reduzieren, dass das Pandemiegeschehen deutlich abgeschwächt werden kann. Das ist nämlich letztlich die Voraussetzung dafür, dass wir Öffnungen verantwortungsvoll vornehmen und die Wirtschaft wieder zur Entfaltung bringen können.

Das, was Sie hier beantragen, steht insofern genau im Gegensatz zu dem, was notwendig ist. Wir können die Kontakte nicht reduzieren, wenn wir vorzeitig entsprechende Öffnungen vorsehen.

Die angesprochenen Hilfen sind nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu gewähren und sehen vor, dass der Betrieb im Hauptgewerbe und nicht der im Nebengewerbe gefördert wird. Deswegen läuft Ihre Forderung in dem Antrag ins Leere. – Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Professor Dr. Pinkwart. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Da die antragstellende Fraktion direkte Abstimmung beantragt hat, lasse ich nun über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/12378 abstimmen. Wer möchte dafür stimmen? – Das sind erwartungsgemäß die Abgeordneten der antragstellenden Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der sich der Stimme enthalten möchte? – Das ist erkennbar nicht der Fall. Damit stelle ich fest, dass der **Antrag Drucksache 17/12378 abgelehnt** wurde.

Ich rufe auf:

**15 Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/12306

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12306 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie an den Rechtsausschuss zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Somit ist die erste Lesung erfolgt und die **Überweisungsempfehlung angenommen** worden.

Ich rufe auf:

**16 Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/12307

erste Lesung

Herr Ministerpräsident Laschet hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Damit bleibt uns noch die Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/12307 an den Ausschuss für Kultur und Medien. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Somit ist **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

**17 Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/12423

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*).

Somit bleibt uns noch die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12423 an den Innenausschuss – federführend –, an den Hauptausschuss sowie an den Rechtsausschuss zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Damit stelle ich die einstimmige **Überweisung** fest.

Ich rufe auf:



## Anlage 1

### **Zu TOP 15 – Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede**

**Karl-Josef Laumann**, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

*Das derzeit geltende Maßregelvollzugsgesetz vom 15. Juni 1999 ist bis auf einzelne Änderungen weitgehend unverändert geblieben.*

*Da in diesem Zeitraum eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in erheblichem Ausmaß erfolgt ist, ist eine grundlegende Überarbeitung geboten. Der Entwurf sieht angesichts der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit eine Neufassung vor.*

*Der Gesetzentwurf setzt unter anderem folgende Schwerpunkte:*

*1. Betonung des Schutzanspruchs der Allgemeinheit: Die strafrechtsbezogene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten. Durch Behandlung der Anlasserkrankung oder der Abhängigkeit der untergebrachten Personen sollen zukünftig rechtswidrige Taten verhindert werden.*

*Das Maß der Freiheitsbeschränkung richtet sich nach dem Grad der prognostizierten Gefährlichkeit und muss zur Verhinderung von zukünftigen rechtswidrigen Taten geeignet, erforderlich und angemessen – mit einem anderen Wort – verhältnismäßig sein.*

*2. Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungsdauern: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt auch für die Unterbringungsdauer. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer in psychiatrischen Krankenhäusern des Maßregelvollzugs betrug im Jahr 2017 in Nordrhein-Westfalen ca. 10 Jahre.*

*Bereits 2016 erfolgte eine Änderung des Strafbuches auf Bundesebene, die das Ziel hatte, unverhältnismäßig lange Unterbringungsdauern zu vermeiden.*

*Die Voraussetzungen für Unterbringungen über sechs bzw. zehn Jahre hinaus wurden verschärft. Eine Fortdauer über sechs Jahre ist in der Regel nur verhältnismäßig, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schwe-*

*ren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden. Im Fall der Unverhältnismäßigkeit erklärt das Gericht die weitere Vollstreckung der Maßnahme für erledigt. Damit verbundene Entlassungen von noch nicht ausreichend behandelten Personen können Gefahren beinhalten.*

*Damit unverhältnismäßig lange Unterbringungsdauern möglichst vermieden werden, muss das Behandlungsangebot so individuell und zielgerichtet zugeschnitten werden, dass es in kürzerer Zeit als bisher zu einem deutlichen Nachlassen der Gefährlichkeit der untergebrachten Person führt.*

*Der Entwurf enthält daher – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – einen Anspruch der untergebrachten Person auf eine individuelle und intensive Therapie – und zwar von Beginn an.*

*Die entsprechenden zusätzlichen Kosten von zunächst 17 Mio. jährlich sind im Haushalt bereits berücksichtigt.*

*3. Stärkere Ausrichtung auf die Wiedereingliederung und Stärkung der Forensischen Ambulanzen: Ziel der Unterbringung ist die (Wieder-)Eingliederung der untergebrachten Person in die Gesellschaft.*

*Damit dies gut gelingen kann, sind auch schulische Bildung, Beschäftigung und Arbeit wichtige Bausteine.*

*Wichtig ist auch die Arbeit der Forensischen Ambulanzen, deren Bedeutung und Aufgaben gestärkt werden. Sie sollen unter anderem mit den Sozialpsychiatrischen Diensten der Gemeindepsychiatrie, der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, den Sozialleistungsträgern und den für die Teilhabe zuständigen Institutionen für Wohnen, Arbeit und Beschäftigung intensiv zusammenarbeiten.*

*4. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts: Eine erfolgreiche Behandlung und Eingliederung erfordert in der Regel die Mitwirkung der untergebrachten Person. Der Entwurf sieht daher eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts vor.*

*So wird die untergebrachte Person zum Beispiel zukünftig in die Erstellung des Behandlungs- und Eingliederungsangebots einbezogen. Interessen sollen berücksichtigt werden. Eine Interessenvertretung vor Ort soll zudem eine Mitbestimmung ermöglichen.*

*5. Ermächtigungsgrundlagen für Grundrechtseingriffe: Der Entwurf nennt die Rechte der untergebrachten Personen und schafft oder konkretisiert zudem die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen für notwendige Grundrechtseingriffe (z. B. für Durchsuchungen, körperliche Untersuchungen,*

*Überprüfung eines Drogenkonsums und den Einsatz von Videotechnik).*

*Die Vorschriften zur Zwangsbehandlung werden klarer gefasst. Ihre Durchführung soll zukünftig der richterlichen Entscheidung unterliegen – ebenso wie in anderen Bereichen.*

*6. Regionalisierung: Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits vor Jahren damit begonnen, die neu zu schaffenden Einrichtungen nach regionalen Gesichtspunkten gleichmäßiger im Land zu verteilen. Durch die damit verbundene Möglichkeit der wohnortnahen Behandlung soll die Einbindung vor Ort und somit auch die spätere Wiedereingliederung besser gelingen und zudem durch eine gleichmäßigere Verteilung der Einrichtungen im Land dem Sicherheits- und Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung Rechnung getragen werden.*

*7. Datenschutz: Der Entwurf enthält außerdem eine umfassende Erweiterung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die u. a. aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich wurde.*

*Mit dem geplanten neuen Gesetz wird weitgehend an die bisherigen Regelungen angeknüpft, die jedoch in dem erforderlichen Maße weiterentwickelt werden, um auch künftig eine sichere, rechtsstaatlich korrekte und erfolgreiche Durchführung der Unterbringung zu gewährleisten.*